

Betrauungsakt

*des Kreises Warendorf als Beihilfengeber/in im Sinne des EU-Vertrags
für die*

RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH

auf der Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise
der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,
(K (2011) 9380 vom 20.12.2011; 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012;
Freistellungsbeschluss),

und der

Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse
(KOM (2011) 900 vom 20.12.2011; 2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Der Kreis Warendorf betraut die RELiGIO GmbH Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH – im Fortfolgenden „RELiGIO GmbH“ – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen des Kreises verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Gesellschaftsanteile an der RELiGIO GmbH verteilen sich auf folgende Gesellschafter:

Kreis Warendorf	30,0 %
Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH	20,0 %
Bistum Münster	20,0 %
Handwerkskammer Münster	20,0 %
Stadt Münster	10,0 %

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Der Kreis Warendorf betraut die RELiGIO GmbH nach dem Gesellschaftsvertrag der RELiGIO GmbH (§ 2) mit folgendem Gesellschaftszweck: „Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Trägerschaft, Unterhaltung, Förderung und Ausgestaltung des Museums „RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH “ in Telgte, Herrenstraße 1-2.“.
- (2) Zu den allgemeinen gemeinwohlorientierten Aufgaben zählen die „Sammlung, Erforschung, Dokumentation und Darbietung von Zeugnissen und Themen zur religiösen Volkskunde des Münsterlandes, des Bistums Münster und Westfalens im Museum RELiGIO“.
- (3) Besondere Aufgaben der RELiGIO GmbH:
Das Museum RELiGIO ist ein kulturgeschichtliches Religionsmuseum mit katholischen Wurzeln, thematisch christlichem Schwerpunkt und dem vergleichenden Blick vor allem auf die abrahamitischen Religionen. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit seiner religiösen Praxis.

Handlungsleitend für die Arbeit des Museums ist, dass durch Bildung, Begegnung und Besinnung ein Beitrag zum gegenseitigen Verständnis und zum friedlichen Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen in Deutschland geleistet wird. Das Museum trägt dazu bei, dass religiös begründeter Diskriminierung wie beispielsweise Antisemitismus und Islamfeindlichkeit entgegengewirkt und Vorurteile abgebaut werden können. Darüber hinaus versteht sich das Museum als Bildungseinrichtung mit der Verpflichtung, Wissen zu den Religionen der Welt und humanistischen Ansätzen zu vermitteln.

Das Museum wendet sich an eine vielfältige Gesellschaft. Inklusion und Integration sind selbstverständliche Werte und wichtige Ziele. Das Museum ist offen für alle an religiösen Themen interessierte Menschen. Es ist kein Museum nur für Gläubige.

- (4) Die RELiGIO GmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter haben keinerlei Gewinnrecht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gesamte Vermögen der Gesellschaft, ihre Einnahmen und Zuwendungen sind nach Abzug der für die Verwaltung notwendigen Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Gesellschaftszweck zu verwenden.
- (5) Die RELiGIO GmbH ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf künftige Beteiligungen. Die RELiGIO GmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (7) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der RELiGIO GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (8) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen die RELiGIO GmbH betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen, kulturellen sowie gesundheits- und bildungspolitischen Interesse, d.h., die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

- (9) Der Kreis Warendorf geht davon aus, dass verschiedene der zuvor genannten und von der RELiGIO GmbH erbrachte Tätigkeiten nicht beihilferelevant sind, da es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder um Tätigkeiten mit nur lokalem Bezug handelt. Es erfolgt gleichwohl eine Aufnahme dieser Tätigkeiten in den Betrauungsakt, um Abgrenzungsfragen zu vermeiden und die der RELiGIO GmbH gewährten Ausgleichsleistungen zentral und übersichtlich erfassen zu können.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Betrauung der RELiGIO GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts durch Unterzeichnung durch den Landrat. Der Kreis Warendorf behält sich eine an diesen zeitlichen Geltungsbereich anschließende Betrauung ausdrücklich vor. Ein Anspruch der RELiGIO GmbH auf eine Folge-Betrauung besteht nicht.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der RELiGIO GmbH des jeweiligen Jahres i. V. m. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sowie vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses im Rahmen der Haushaltsberatungen. Der Wirtschaftsplan muss die grundsätzliche Erforderlichkeit der Kosten sowie deren Höhe im Vorhinein festlegen.
- Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen nach Artikel 2 Absatz 1a des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums darf nicht mehr als 15 Mio. EUR betragen.
- (2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und des angemessenen Gewinns aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die RELiGIO GmbH hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung des Kreises Warendorf führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seines angemessenen Gewinns zu entziehen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die RELiGIO GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafterin wird dann im Rahmen der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages (Wirtschaftsplan) über eine variable Einlage beschließen. Die RELiGIO GmbH hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Einzahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die RELiGIO GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen ist der überschießende Betrag durch die RELiGIO GmbH an den Kreis Warendorf zurück zu gewähren, sofern ggf. gemeinnützigkeitsrechtliche Gründe der Vermögensbindung bzw. die Vorgaben der Mittelverwendung aus anderen Zuwendungsbescheiden nicht dagegenstehen. Im Falle der Überkompensation bis zu 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs erfolgt gem. Artikel 6 Absatz 2 S. 3 des Freistellungsbeschlusses eine Übertragung der Überkompensation auf den nächsten Zeitraum.

§ 6

Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der (Kapital-) Einzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2025 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Warendorf, den

Dr. Olaf Gericke